

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

20.08.2013 II 23-1.65.40-15/12

Zulassungsnummer:

Z-65.40-256

Antragsteller:

Afriso-Euro-Index GmbH Lindenstraße 20 74363 Güglingen

Geltungsdauer

vom: 20. August 2013 bis: 31. Juli 2015

Zulassungsgegenstand:

Leckagesonde (Schwimmerprinzip) mit der Bezeichnung Leckageerkennungssystem Typ LS-02 bzw. LS-03

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.40-256 vom 16. September 2005, geändert und verlängert durch Bescheid vom 29. Juli 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 5. Juli 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.40-256

Seite 2 von 5 | 20. August 2013

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.40-256

Seite 3 von 5 | 20. August 2013

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Leckagesonden mit der Bezeichnung LS-02 bzw. LS-03 (gemäß Anlage 1), die dazu dienen, in Auffangvorrichtungen Leckagen zu melden. Die Leckagesonden dürfen für allgemein bauaufsichtlich zugelassene Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung, die für den Einbau dieser mechanischen Leckagesonden vorgesehen sind, verwendet werden. Die Leckagesonden arbeiten nach dem Schwimmerprinzip. Taucht der Schwimmer in Flüssigkeit ein, wird im Kopf der Leckagesonde optisch Alarm angezeigt. Die Leckagesonden arbeiten federkraftunterstützt.
- (2) Die gegebenenfalls mediumberührten Teile der Leckagesonden werden je nach Typ aus Polyvinylchlorid (PVC), Polyethylen (HD-PE), Polyoxymethylen (POM), Acryl-Butadien-Styrol (ABS) und Aluminium gefertigt.
- (3) Die Leckagesonden sind nur für Flüssigkeiten mit Dichte von mindestens 0,7 kg/dm³ und maximal 1,15 kg/dm³ geeignet.
- (4) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.
- (5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG¹. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.
- (7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Leckagesonden und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

- (1) Die Leckagesonden bestehen aus einer Schubstange mit Leckmeldestößel, einer Klarsichthaube, einem Gehäuse, einem Schwimmer und dem Tauchrohr mit Abstandshalter.
- (2) Die Leckagesonden werden wie folgt ausgeführt:
 - LS 02 mit 955 mm oder 1385 mm Einbaulänge und sternförmigem Abstandshalter,
 - LS 03 Typ 1 mit max. 1660 mm Einbaulänge und schneckenförmigem Abstandshalter,
 - LS 03 Typ 2 mit max. 2500 mm und rohrförmigem Abstandshalter.
- (3) Spätestens bei einem Flüssigkeitsstand (Leckage) von 50 mm über dem unteren Ende der Leckagesonde wird eine Leckage sicher angezeigt.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-65.40-256

Seite 4 von 5 | 20. August 2013

(4) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 wurde in Anlehnung an die ZG-ÜS² erbracht.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Leckagesonden dürfen nur im Werk des Antragstellers, Afriso-Euro-Index GmbH in Güglingen, hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der im DIBt hinterlegten Liste aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Leckagesonden, deren Verpackungen oder deren Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Zusätzlich sind die zulassungspflichtigen Teile selbst mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen*,
- Typenbezeichnung,
- Serien- oder Chargennummer bzw. Identnummer bzw. Herstelldatum,
- Zulassungsnummer*).
- Bestandteil des Ü-Zeichens, das Teil ist nur wiederholt mit diesen Angaben zu kennzeichnen, wenn das Ü-Zeichen nicht direkt auf dem Teil aufgebracht wird.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Leckagesonden mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Leckagesonde oder der Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und die Zulassungsgegenstände funktionssicher sind.
- (2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung der Leckagesonde,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Pr

 üfung,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

ZG-ÜS:2012-07

Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen des Deutschen Instituts für Bautechnik



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.40-256

Seite 5 von 5 | 20. August 2013

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Leckagesonden, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die die in Anlehnung an die ZG-ÜS aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Die Leckagesonden dürfen für die wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Anlage 2 verwendet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Leckagesonde muss nach der Einbauvorschrift des Sondenherstellers im Werk des Behälterherstellers eingebaut werden. Nach Abschluss der Montage der Leckagesonde muss durch einen Sachkundigen des Behälterherstellers eine Prüfung auf ordnungsgemäßen Einbau und einwandfreie Funktion durchgeführt werden. Über die ordnungsgemäße Funktion der Leckagesonde ist eine Bescheinigung auszustellen und dem Betreiber zu übergeben.
- (2) Die Leckagesonde ist so einzubauen, dass der Schwimmkörper sich so nahe wie möglich am Behälterboden befindet.

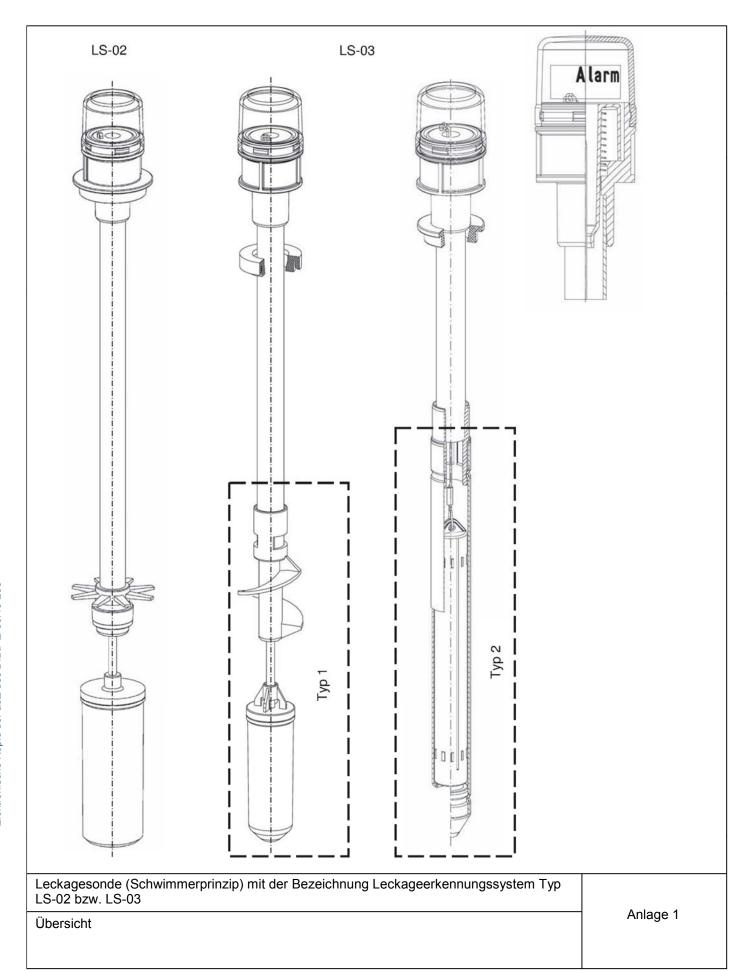
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

Die Leckagesode ist in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, auf Beschädigungen, Verschmutzungen und Funktion entsprechend Abschnitt 5.1 der Betriebsanleitung³ zu prüfen.

Holger I	Eggert
Referatsleiter	

Beglaubigt

³ von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG geprüfte Betriebsanleitung des Herstellers der Leckagesonden LS, Stand 03.2012



Z67255.13



Anlage 2

Wassergefährdenden Flüssigkeiten, für die die Leckagesonden geeignet sind

- 1 Heizöl EL nach DIN 51603-11
- 2 Dieselkraftstoff nach DIN EN 590²
- 3 Fettsäure-Methylester (Biodiesel) nach DIN EN 14214³
- 4 Heizöl DIN 51603-6 EL A Bio 5 bis 15 nach DIN SPEC 51603-6 mit Zusatz vom FAME nach DIN EN 14214 ohne zusätzliche alternative Komponenten
- 5 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q legiert oder unlegiert, mit Flammpunkt über 55 °C
- 6 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, mit Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können
- 7 Pflanzenöle, z. B. Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus-, Weizenkeimöl in jeder Konzentration
- 8 Ethylenglykol (CH₂OH) als Kühlerfrostschutzmittel
- 9 Fotochemikalien (handelsüblich), in Gebrauchskonzentration (neu und gebraucht)
- 10 Ammoniakwasser NH₄OH bis zur gesättigten Lösung
- 11 NOx Reduktionsmittel AUS 32 (AdBlue) nach DIN 70070⁴, Harnstoff-Lösung bis 32,5 %

DIN 51603-1:2011-09 DIN EN 590:2010-05

Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren

3 DIN EN 14214:2010-04

Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 70070:2005-08

Dieselmotoren - NOx-Reduktionsmittel AUS 32 - Qualitätsanforderungen

Z67259.13

2

4